



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juli 2018

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **5 W 63/17 Beschluss vom 19.06.2017**  
Widerlegung der Eilbedürftigkeit
2. **5 U 142/15 Urteil vom 31.07.2017**  
Zwangsvollstreckungsgegenklage; Ausübung des Wider-  
rufsrechts
3. **5 U 142/16 Urteil vom 21.09.2017**  
verbundenes Geschäft
4. **5 U 146/16 Urteil vom 09.10.2017**  
ortsübliche Einfriedung
5. **5 U 147/16 Urteil vom 19.10.2017**  
Rechtsgemeinschaft an einem Frischwasserrohrleitungs-  
system
6. **5 U 151/16 Urteil vom 25.09.2017**  
Ersatzzustellung
7. **7 U 4/18 Hinweisbeschluss vom 15.03.2018 und**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 13.04.2018**  
Schmerzensgeldbemessung, Vorschäden
8. **7 U 36/17 Urteil vom 13.04.2018**  
Klageänderung in der Berufungsinstanz, Straßenbahn,  
Wenden, Einfahren in Gleisbereich

9. **8 U 68/17 Urteil vom 18.04.2018**  
betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer, Kapitalwahlrecht
10. **9 U 5/18 Hinweisbeschluss vom 10.04.2018 und Endbeschluss vom 29.05.2018**  
Schadensersatz auf Neuwagenbasis bzw. Gebrauchtwagenbasis
11. **9 W 7/18 Beschluss vom 24.04.2018**  
Kostenauflegung, Prozessbevollmächtigter, Veranlasserprinzip
12. **9 U 12/18 Beschluss vom 23.03.2018**  
Vorschaden, Nachweis fachgerechter Reparatur
13. **9 U 131/16 Grund- und Teilurteil vom 10.04.2018**  
Fußgänger, Betreten der Fahrbahn, Reaktionsaufforderung
14. **9 U 161/17 Hinweisbeschluss vom 17.04.2018 und Zurückweisungsbeschluss vom 25.06.2018**  
Insolvenzverschleppung, Darlegungslast, negatives Interesse, entgangener Gewinn, Schätzung
15. **9 U 180/17 Hinweisbeschluss vom 28.03.2018 und Zurückweisungsbeschluss vom 25.05.2018**  
deckungsgleicher Vorschaden
16. **9 U 198/16 Urteil vom 16.01.2018**  
Verursachungsbeiträge, Ursächlichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung
17. **9 U 199/17 Beschluss vom 10.04.2018**  
Schadensersatz, deckungsgleicher Vorschaden
18. **12 U 88/17 Urteil vom 09.05.2018**  
Leistung, geändert, Fortschreibung, Preis, Verlust, kalkuliert, Nachunternehmer
19. **12 U 95/16 Urteil vom 30.05.2018**  
Finanzprodukte, Internethandel, Software, automatisiert, Eigenhandel, Vorgaben, Einstellungen
20. **15 W 439/17 Beschluss vom 20.12.2017**  
Grunderwerbssteuerpflicht, Grundbuchamt, Eigentumsumschreibung
21. **18 W 11/18 Beschluss vom 26.04.2018**  
Gegenstandswert für Prozessvergleich
22. **25 W 226/17 Beschluss vom 17.11.2018**  
Kostentragungspflicht des Antragsgegners nach Widerspruch und Beantragung der streitigen Verfahrensdurchführung durch ihn
23. **25 W 370/17 Beschluss vom 12.03.2018**  
Gerichtsvollziehergebühren bei nicht erledigter Amtshandlung, bedingter Pfändungsauftrag

## Familiensenate

1. 7 UF 213/17 **Beschluss vom 20.06.2018**  
Versorgungsausgleich; interne Teilung; Rechnungszins; Teilhabe an der Wertentwicklung
2. **13 UF 11/17 Beschluss vom 14.11.2017**  
(Teilweise) Aussetzung des Versorgungsausgleichs nach § 33 VersAusglG; gebotene statische und nicht dynamisierte Titulierung des monatlichen Aussetzungsbetrag

## Strafsenate

1. 4 Ws 69, 70/18 **Beschluss vom 03.05.2018**  
Terminierung, Verlegung, Beschwerde, unzulässig
2. 4 Ws 75/18 **Beschluss vom 08.05.2018**  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Rechtsmittelbelehrung, Verzicht auf Rechtsmittelbelehrung
3. 4 RBs 117/18 **Beschluss vom 03.05.2018**  
Vorfahrt, Autobahn, Auffahrt, Verkehr, Bewegung, Stop-and-Go
4. 4 RBs 141/18 **Beschluss vom 12.06.2018**  
Abfall, Mutterboden, Verwertung, Nutzung, Waldfunktion
5. 4 RBs 174/18 **Beschluss vom 14.06.2018**  
unklare Verkehrslage, Überholen, Langsamfahren

## Anwaltsgerichtshof

1. **1 AGH 81/16 Urteil vom 14.05.2018**  
öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, Leiter, Clearingstelle, Syndikusrechtsanwalt
2. **2 AGH 97/16 Urteil vom 10.11.2017**  
öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, Hauptsachbearbeiterin, Datenschutzbeauftragte

## Zivilsenate

zu 1: 5 W 63/17 **Beschluss vom 19.06.2017**  
**Widerlegung der Elbedürftigkeit**

Die gesetzliche Dringlichkeitsvermutung des § 899 BGB kann insbesondere durch langes Zuwarten trotz Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs widerlegt werden.

zu 2: 5 U 142/15 **Urteil vom 31.07.2017**  
**Zwangsvollstreckungsgegenklage; Ausübung des Widerrufsrechts**

Richtet sich die Vollstreckungsgegenklage gegen die Wirksamkeit des Titels handelt es sich um eine sog. Titelgegenklage, welche analog § 767 ZPO zu prüfen ist. Titelklage und Vollstreckungsgegenklage können verbunden werden.

Das Widerrufsrecht nach fehlerhafter Belehrung durch die Bank im Rahmen eines Darlehensvertrages ist nur unter engen Voraussetzungen verwirkt oder rechtsmissbräuchlich ausgeübt.

Aufgrund des wirksamen Widerrufs wandelt sich der Darlehensvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis. Die weite Sicherungszweckerklärung sichert auch die Ansprüche aus diesem Rückgewährschuldverhältnis.

**zu 3: 5 U 142/16 Urteil vom 21.09.2017  
verbundenes Geschäft**

Zwischen Darlehensvertrag und Bausparvertrag besteht kein Finanzierungszusammenhang im Sinne von § 358 Abs. 3 BGB, weil mit dem Darlehen nicht ganz oder teilweise das Entgelt für die Leistung aus dem Bausparvertrag finanziert wird. Vielmehr werden die Darlehensmittel bestimmungsgemäß als Eigenleistung des Bausparers für Sparzahlungen auf den Bausparvertrag verwendet und stellen kein Entgelt für die spätere Darlehensgewährung dar. Die Bausparkasse darf die Eigenleistung nicht auf Dauer behalten, sondern nur bis zur Zuteilungsreife. Der Bausparer hat zudem schon vor Zuteilungsreife jederzeit ein Kündigungsrecht.

**zu 4: 5 U 146/16 Urteil vom 09.10.2017  
ortsübliche Einfriedung**

Zum Anwendungsbereich des § 35 NachbG NW und zu den Voraussetzungen der Beseitigungspflicht einer entlang der Grenze bereits errichteten Einfriedigung, wenn eine Einfriedigung auf der Grenze verlangt wird.

**zu 5: 5 U 147/16 Urteil vom 19.10.2017  
Rechtsgemeinschaft an einem Frischwasserrohrleitungssystem**

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats kann zwischen Eigentümern von Grundstücken auch ohne eine entsprechende Vereinbarung eine Rechtsgemeinschaft im Sinne von § 741 BGB bestehen, wenn sie über ein einheitliches, die gemeinsamen Grundstücksgrenzen überschreitendes Frischwasserrohrleitungssystem verfügen.

**zu 6: 5 U 151/16 Urteil vom 25.09.2017  
Ersatzzustellung**

Wegen ihrer ausdrücklichen Bezugnahme auf § 178 Abs. 1 ZPO findet § 178 Abs. 2 ZPO nur in den Fällen der Ersatzzustellung Anwendung.

**Zu 7: 7 U 4/18 Hinweisbeschluss vom 15.03.2018 und Zurückweisungsbeschluss vom 13.04.2018  
Schmerzensgeldbemessung, Vorschäden**

1. Im Rahmen der Bemessung eines Schmerzensgeldes ist sowohl für die Ausgleichsfunktion als auch in besonderem Maße für die Genugtuungsfunktion des

Schmerzensgeldes der Grad der Verursachung von Bedeutung, mit welchem die schädigende Handlung zu den Leiden des Verletzten beigetragen hat.

2. Wenn die Gesundheitsbeeinträchtigungen Auswirkungen einer Schadensanfälligkeit sind, kann es geboten sein, in die Billigkeitsentscheidung miteinzubeziehen, inwieweit die körperlichen Beschwerden des Verletzten einerseits durch den Unfall und andererseits durch die vorher vorhandene krankhafte Anlage verursacht wurden.

**Zu 8: 7 U 36/17 Urteil vom 13.04.2018**  
**Klageänderung in der Berufungsinstanz, Straßenbahn, Wenden, Einfahren in Gleisbereich**

1) Sofern bereits das Bestehen von Ansprüchen dem Grunde nach zu verneinen ist, ist eine Klageänderung in der Berufungsinstanz zwecks Beilegung des Gesamtkonflikts auch dann zulässig, wenn der Kläger seine Klageänderung auf neues Vorbringen zur Anspruchshöhe stützt, welches nicht nach § 531 Abs. 2 ZPO zugelassen werden darf (Anschluss an OLG Naumburg, Urt. v. 25.09.2003, Az. 1 U 29/03).

2) Ein Straßenbahnführer darf darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer §§ 2 Abs. 3 und 9 Abs. 3 StVO beachten und Schienen nicht besetzen.

3) Er braucht nicht damit zu rechnen, dass ein vor ihm fahrendes Fahrzeug in den Gleisbereich einbiegt und dort zum Halten kommt, und zwar grundsätzlich auch dann nicht, wenn der andere Fahrer seine Abbiegeabsicht bereits angezeigt hat.

4) Bei der Abwägung der Betriebsgefahr der Straßenbahn gegen das erhebliche Verschulden des Pkw-Führers bei einem Verstoß gegen §§ 2 Abs. 3 und 9 Abs. 3 StVO tritt die Betriebsgefahr der Straßenbahn zurück.

**zu 9: 9 U 68/17 Urteil vom 18.04.2018**  
**betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer, Kapitalwahlrecht**

1.  
Sieht die Versorgungszusage eines Fremdgeschäftsführers einer GmbH vor, dass der Geschäftsführer berechtigt ist, bei Eintritt des Versorgungsfalls (Vollendung des 65. Lebensjahres oder Dienstunfähigkeit) anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwertes der Rentenverpflichtung zu erlangen, liegt darin ein den Inhalt der Versorgungszusage ausfüllendes Kapitalwahlrecht und nicht eine Abfindung nach § 3 BetrAVG.

2.  
Sofern die Versorgungszusage unverfallbar geworden ist, besteht das Kapitalwahlrecht auch dann, wenn der Versorgungsfall nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen eintritt. Dem steht nicht entgegen, dass die Versorgungszusage für diesen Fall vorsieht, der Leistungsanspruch richte sich dann nach den Vorschriften des BetrAVG.

**zu 10: 9 U 5/18 Hinweisbeschluss vom 10.04.2018 und Endbeschluss vom 29.05.2018**

**Schadensersatz auf Neuwagenbasis bzw. Gebrauchtwagenbasis**

Auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der heutigen wirtschaftlichen Verkehrsanschauung kann ein ca. 6 Wochen zum Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug mit einer Laufleistung von ca. 3.300 km nicht mehr als Neuwagen angesehen werden.

**zu 11: 9 W 7/18 Beschluss vom 24.04.2018**

**Kostenauflegung, Prozessbevollmächtiger, Veranlasserprinzip**

Der Beschluss des Einzelrichters der 10. Zivilkammer des Landgerichts Münster vom 16.11.2017 wird aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger nach einem Streitwert von bis zu 500,- €.

**zu 12: 9 U 12/18 Beschluss vom 23.03.2018**

**Vorschaden, Nachweis fachgerechter Reparatur**

1.

Liegen deckungsgleiche Vorschäden vor, obliegt es dem Geschädigten, substantiiert zur fachgerechten Reparatur der Vorschäden vorzutragen.

2.

Ein Hinweis auf das Schadensgutachten reicht hierzu nicht aus. Das erst recht, wenn sich daraus nicht ergibt, dass der Schadensgutachter überhaupt die Vorschäden berücksichtigt hat, obwohl er selbst einen dieser Vorschäden begutachtet hat.

**zu 13: 9 U 131/16 Grund- und Teilurteil vom 10.04.2018**

**Fußgänger, Betreten der Fahrbahn, Reaktionsaufforderung**

1.

Grundsätzlich kann der Kraftfahrer darauf vertrauen, dass erwachsene Fußgänger die Fahrbahn nicht unter Verstoß gegen § 25 Abs. 3 StVO betreten werden.

2.

Der Kraftfahrer muss dann auf die Fußgänger reagieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass diese an der Fahrbahnbegrenzungslinie nicht anhalten werden und gegebenenfalls diese Linie tatsächlich zu überschreiten beginnen.

3.

War der Kraftfahrer zu schnell oder hat er schuldhaft verspätet auf die Fußgänger reagiert, wirken sich diese Verkehrsverstöße – auch gegebenenfalls alternativ – unfallursächlich aus, wenn anderenfalls ein Unfall zwar nicht hätte vermieden werden können, die Unfallfolgen aber milder ausgefallen wären.

4.

Die beiderseitigen Verursachungsbeiträge rechtfertigen in einem solchen Fall eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des Fußgängers

**zu 14: 9 U 161/17 Hinweisbeschluss vom 17.04.2018 und Zurückweisungsbeschluss vom 25.06.2018**  
**Insolvenzverschleppung, Darlegungslast, negatives Interesse, entgangener Gewinn, Schätzung**

1.

Zu den Anforderungen der Darlegung der Überschuldung iSd § 19 InsO und der Zahlungsunfähigkeit iSd § 17 InsO durch den darlegungs- und beweispflichtigen Anspruchsteller.

2.

Zur substantiierten Darlegung von negativem Interesse und entgangenem Gewinn als Folge einer Insolvenzverschleppung.

3.

Die Darlegungslast des Geschädigten wird hinsichtlich des entstandenen Schadens durch die Vorschriften der §§ 252 und 287 ZPO erleichtert, berechtigt das Gericht aber nicht ohne Weiteres zu einer Schätzung nach § 287 ZPO, da diese Norm nicht dazu dient, die darlegungs- und beweispflichtige Partei zu entlasten.

**zu 15: 9 U 180/17 Hinweisbeschluss vom 28.03.2018 und Zurückweisungsbeschluss vom 25.05.2018**  
**deckungsgleicher Vorschaden**

1.

Der Geschädigte muss substantiiert zu Art und Umfang des Vorschadens und dessen Reparatur vortragen. Hierzu genügen nicht die Angaben, das Fahrzeug habe einen Seitenschaden in Form eines Streifschadens über die gesamte rechte Seite erlitten, der nicht die Fahrzeugschubstanz betroffen habe, wobei leichte Eindellungen teilweise herausgezogen und gespachtelt worden seien und das Fahrzeug anschließend lackiert worden sei.

2.

Die Darlegungslast des Geschädigten im gerichtlichen Verfahren entfällt nicht deshalb, weil der beklagte Haftpflichtversicherer diesen Vorschaden als Kaskoversicherer bei einem Voreigentümer reguliert hat. Der Anspruchsteller muss im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungslast dem Gericht diese Tatsachen vortragen, damit dieses ausreichend informiert ist.

**zu 16: 9 U 198/16 Urteil vom 16.01.2018**  
**Verursachungsbeiträge, Ursächlichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung**

1.

Der Verursachungsbeitrag eines unfallbeteiligten Kradfahrers kann nur in die nach § 17 StVG vorzunehmende Abwägung einbezogen werden, wenn dieser Verstoß - hier der Geschwindigkeitsverstoß - sich auf das Unfallgeschehen oder die Schwere der Unfallfolgen ausgewirkt hat.

2.

Das ist bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 15 km bei erlaubten 50 km/h dann nicht der Fall, wenn bei Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit der Kradfahrer nicht mehr über das querstehende links abbiegende Kraftfahrzeug hinweggeschleudert würde, sondern nahezu die gesamte Aufprallenergie vom Körper

des Kradfahrers absorbiert wird und der Anprall an einem Teil der Karosserie erfolgt (hier A Säule und Dachkante), was nach verkehrstechnischer/medizinischer Beurteilung grundsätzlich erheblich schwerere oder gar tödliche Verletzungen verursacht.

**zu 17: 9 U 199/17 Beschluss vom 10.04.2018**  
**Schadensersatz, deckungsgleicher Vorschaden**

1.

Wird ein Fahrzeug in einem vorgeschädigten Bereich erneut (=deckungsgleich) beschädigt und ist die Unfallursächlichkeit der geltend gemachten Schäden deshalb streitig, muss der Geschädigte darlegen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit i.S.v. § 287 ZPO nachweisen, dass der geltend gemachte Schaden nach Art und Umfang insgesamt oder ein abgrenzbarer Teil hiervon auf das streitgegenständliche Unfallereignis zurückzuführen ist.

2.

Vom Kläger benannte Zeugen sind zum Beweis einer vollständig und ordnungsgemäß ausgeführten Vorschadensreparatur nur dann zu vernehmen, wenn das klägerische Vorbringen zu Art und Ausführung der Vorschadensreparatur ausreichend substantiiert ist; denn anderenfalls handelt es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis.

**zu 18: 12 U 88/17 Urteil vom 09.05.2018**  
**Leistung, geändert, Fortschreibung, Preis, Verlust, kalkuliert, Nachunternehmer**

Hat ein Auftragnehmer eine Leistungsposition mit einem geringeren Einheitspreis angeboten, als ihm selbst vom Nachunternehmer angeboten worden ist, so entspricht es dem Grundverständnis von § 2 Abs. 5 VOB/B, diesen kalkulierten Verlust betragsmäßig auf den Preis der geänderten Leistung fortzuschreiben.

**zu 19: 12 U 95/16 Urteil vom 30.05.2018**  
**Finanzprodukte, Internethandel, Software, automatisiert, Eigenhandel, Vorgaben, Einstellungen**

Beim automatisierten Internethandel mit Finanzprodukten mittels einer Software liegt ein Eigenhandel desjenigen vor, der über die grundlegenden Einstellungen und Vorgaben entscheidet. Nicht entscheidend ist, wer die Einstellungen und Vorgaben – auf der Grundlage dieser Entscheidung - tatsächlich dem Programm vorgibt und ob die Software auf einem Computer des Entscheidenden installiert ist.

**zu 20: 15 W 439/17 Beschluss vom 20.12.2017**  
**Grunderwerbssteuerpflicht, Grundbuchamt, Eigentumsumschreibung**

Zur Prüfung der Grunderwerbssteuerpflicht durch das Grundbuchamt bei beantragter Eigentumsumschreibung

**zu 21: 18 W 11/18                      Beschluss vom 26.04.2018**  
**Gegenstandswert für Prozessvergleich**

Der Abschluss eines neuen Mietvertrags im Rahmen eines Prozessvergleichs über eine Räumung rechtfertigt keine Erhöhung des Gegenstandswertes für den Vergleich (Bestätigung OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2008, Az. 24 W 17/08).

**zu 22:     25 W 226/17                      Beschluss vom 17.11.2017**  
**Kostentragungspflicht des Antragsgegners nach Widerspruch und Beantragung der streitigen Verfahrensdurchführung durch ihn**

Beantragt der nur Antragsgegner nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid die Durchführung des streitigen Verfahrens, ist er Kostenschuldner hinsichtlich der weiteren Verfahrensgebühr nach Ziff. 1210 KV GKG.

**zu 23:     25 W 370/17                      Beschluss vom 12.03.2018**  
**Gerichtsvollziehergebühren bei nicht erledigter Amtshandlung, bedingter Pfändungsauftrag**

Bei einem Pfändungsauftrag des Gläubigers, der unter der Bedingung gestellt wird, dass die Pfändung "nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden (soll), soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben", entsteht keine Gebühr nach Ziff. 504 KV GvKostG zu § 9 GvKostG für eine nicht erledigte Amtshandlung, wenn sich aus dem Vermögensverzeichnis überhaupt keine auch nur möglicherweise pfändbaren beweglichen Gegenstände ergeben.

## **Familiensenate**

**zu 1:             7 UF 213/17                      Beschluss vom 20.06.2018**  
**Versorgungsausgleich; interne Teilung; Rechnungszins; Teilhabe an der Wertentwicklung**

Die interne Teilung muss eine gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an dem in der Ehezeit erworbenen Anrecht sicherstellen. Hierzu gehört es, dass das neue Anrecht eine Wertentwicklung hat, die mit der des auszugleichenden Anrechts vergleichbar ist.

Hiergegen verstößt es, wenn nach der Teilungsordnung des Versorgungsträgers für das neue Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein niedrigerer Rechnungszins gelten soll als derjenige, der für das auszugleichende Anrecht gilt. Im Falle eines solchen Verstoßes kann das Gericht anordnen, dass für das zu übertragende neue Anrecht abweichend von der Teilungsordnung der Rechnungszins des auszugleichenden Anrechts gilt.

**zu 2: 13 UF 11/17 Beschluss vom 14.11.2017**  
**(Teilweise) Aussetzung des Versorgungsausgleichs nach § 33 VersAusglG;**  
**gebotene statische und nicht dynamisierte Titulierung des monatlichen Aus-**  
**setzungsbetrages**

1. Entgegen der Rechtsprechung des OLG Frankfurt (Beschluss vom 02.12.2013, 2 UF 293/13) ist ein dynamischer Titel mit der Nennung des monatlichen Aussetzungswertes in Entgeltpunkten der gesetzlichen Rentenversicherung im Verfahren zur (teilweisen) Aussetzung des Versorgungsausgleichs wegen nahehelichen Unterhalts gem. § 33 VersAusglG nicht zulässig. Vielmehr muss die Entscheidung einen statischen monatlichen Aussetzungsbetrag – ggf. gestaffelt nach unterschiedlichen Höhen und Zeiträumen – enthalten.

2. Zwar wäre die Tenorierung des monatlichen Aussetzungsbetrages nicht allein mit dem angegebenen Betrag an Entgeltpunkten, wohl aber unter ergänzender Angabe der übrigen Bezugsgrößen (Rentenartfaktor, Zugangsfaktor, durch den Unterhaltsbetrag gezogene Höchstgrenze der Aussetzung) hinreichend bestimmt, da dadurch u. a. auch Abschlüsse wegen vorzeitigem Renteneintritts erfasst würden.

3. § 48 FamFG regelt jedoch, dass der Ausgleichspflichtige bei einer – in der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig zum 1. Juli eines jeden Jahres stattfindenden – Erhöhung der Rentenwerte nur dann eine Abänderung (Erhöhung) der Aussetzung verlangen kann, wenn die Änderung wesentlich i. S. dieser Norm ist. Diese Regelung, die durch eine dynamisierte und damit zukünftig automatisch weitergehende Anpassung der Aussetzung unterlaufen würde, stellt für den betroffenen Ausgleichspflichtigen entgegen der Auffassung des OLG Frankfurt (a.a.O.) keine unzumutbare Härte dar, sondern ist vom Gesetzgeber nach Abwägung des Besitzschutzes des Rentenberechtigten mit dem Interesse der Versicherungsgemeinschaft so gewollt.

4. Richtiger Antragsgegner in den Verfahren nach § 33 VersAusglG ist nicht der von dem Antrag des antragstellenden Ehegatten (§ 34 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) betroffene andere Ehegatte – dieser ist nur weiterer Beteiligter -, sondern der Versorgungsträger.

## **Strafsenate**

**zu 1: 4 Ws 69, 70/18 Beschluss vom 03.05.2018**  
**Terminierung, Verlegung, Beschwerde, unzulässig**

Bei der Terminsbestimmung gemäß § 213 StPO und der Entscheidung, ob ein anberaumter Hauptverhandlungstermin aufgehoben bzw. verlegt wird, handelt es sich um der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidungen, die gemäß § 305 S. 1 StPO der Anfechtung grundsätzlich entzogen sind.

**zu 2: 4 Ws 75/18 Beschluss vom 08.05.2018**  
**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Rechtsmittelbelehrung, Verzicht auf Rechtsmittelbelehrung**

Die Unkenntnis über die Möglichkeit der Anfechtung einer Entscheidung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen ist nicht schon deswegen unverschuldet, weil der (verteidigte) Angeklagte auf eine Rechtsmittelbelehrung verzichtet und er deswegen auch keine solche erhalten hat.

**zu 3: 4 RBs 117/18 Beschluss vom 03.05.2018**  
**Vorfahrt, Autobahn, Auffahrt, Verkehr, Bewegung, Stop-and-Go**

1. Damit ein Verstoß gegen die Regelung des § 18 Abs. 3 StVO vorliegen kann, muss ein Mindestmaß an Bewegung im Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn der Autobahn geherrscht haben.

2. Die Vorfahrtsregelung des § 18 Abs. 3 StVO kann allerdings nicht schon bei jeglichem verkehrsbedingtem Halt auf der durchgehenden Fahrbahn – und sei er auch zeitlich noch so kurz – keine Geltung mehr haben. Erst wenn der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn in einer Weise zum Stehen gekommen ist, dass mit einer erneuten Fahrbewegung in kürzerer Frist nicht zu rechnen ist, ist das der Fall.

**zu 4: 4 RBs 141/18 Beschluss vom 12.06.2018**  
**Abfall, Mutterboden, Verwertung, Nutzung, Waldfunktion**

1.  
Zur Frage, wann die Aufbringung von Mutterboden im Wald eine anzeigepflichtige Verwertung von Abfällen im Wald nach §§ 70 Abs. 1 Nr. 3b, 6a Abs. 2 LFoG NW darstellt.

2.  
Zur Frage, wann durch die Aufbringung von Mutterboden im Wald eine Umwandlung des Waldes i.S.v. §§ 70 Abs. 1 Nr. 5, 39 LFoG NW darstellt.

**zu 5: 4 RBs 174/18 Beschluss vom 14.06.2018**  
**unklare Verkehrslage, Überholen, Langsamfahren**

Allein ein relatives Langsamfahren oder Verlangsamung der Fahrt des Vorfahrenden ohne sonstige Ausfälle oder das Hinzutreten weiterer Umstände begründet noch keine unklare Verkehrslage im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO.

## **Anwaltsgerichtshof**

**zu 1: 1 AGH 81/16 Urteil vom 14.05.2018**  
**öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, Leiter, Clearingstelle, Syndikusrechtsanwalt**

Ein bei einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt als Leiter einer Clearingstelle tätiger Jurist kann als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen sein.

**zu 2: 1 AGH 97/16 Urteil vom 10.11.2017**  
**öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, Hauptsachbearbeiterin, Datenschutzbeauftragte**

Einer bei einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt als „Hauptsachbearbeiterin mit besonderen Aufgaben in der Funktion als Datenschutzbeauftragte“ tätigen Juristin kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin zu versagen sein. (redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)